

RS Vwgh 1991/11/12 91/05/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1991

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauO Wr §38 Abs3;

BauO Wr §4;

BauRallg;

B-VG Art139 Abs1;

Rechtssatz

Damit, daß der Flächenwidmungsplan eine Grundfläche als Verkehrsfläche ausweist, für die ein Enteignungsverfahren letztlich nicht erfolgreich war, kann keinesfalls die Gesetzeswidrigkeit jenes Teiles des Flächenwidmungsplans und Bebauungsplans dargetan werden, der für das erteilte Baubewilligungsverfahren allein präjudiziell ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050082.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>